



Schützenverein Oberrieden

Statuten

Ausgabe 2018

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 2. März 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck.....	3
II. Mitgliedschaften und Mitglieder	3
III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
IV. Organe, Vorstand.....	7
V. Schiesswesen	12
VI . Finanzen	12
VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen.....	13
VIII. Inkraftsetzung	14

Kontaktstelle:

Schützenverein Oberrieden
8942 Oberrieden
info@sv-oberrieden.ch

Diese Statuten können ab der Web-Seite des SVO als pdf-Version bezogen werden.
(www.sv-oberrieden.ch)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz Der Schützenverein Oberrieden, gegründet im Jahre 1870 mit Sitz in Oberrieden, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung und betreibt das Gewehrschiessen 300m und das Pistolenschiessen. Als wichtig erachtet er auch die Pflege einer guten Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS und Schiessanlässe durch.

Der Verein gehört dem Bezirksschützenverband Horgen, dem Zürcher Schiesssportverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaften und Mitglieder

Art. 2

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Junioren, Jungschützen, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.

Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Unter den Begriffen Schützen, Mitglieder, etc. wird immer auch die weibliche Form verstanden, der einfacheren Lesbarkeit halber aber nicht explizit erwähnt.

Art. 3

Aktivmitglieder

- sind Schützen, die an vereinsinternen und auswärtigen Schiessen teilnehmen.
- bezahlen einen von der GV beschlossenen Jahresbeitrag, sowie einen von der GV zu beschliessenden Beitrag an den Schiessbetrieb.
- haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4

Ehrenmitglieder

- werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV ernannt.
- sind Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
- sind im Verein beitragsfrei.
- bezahlen einen Beitrag in der Höhe der ordentlichen Abgaben an die übergeordneten Stellen.
- haben Stimm- und Wahlrecht.

Statuten SV Oberrieden

Art. 5

- Freimitglieder
- sind Mitglieder, die 25 Jahre im Verein aktiv tätig waren.
 - sind im Verein beitragsfrei.
 - bezahlen einen Beitrag in der Höhe der ordentlichen Abgaben an die übergeordneten Stellen, sowie einen von der GV zu beschliessenden Beitrag an den Schiessbetrieb.
 - haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

- Jugendliche
- sind Mitglieder gemäss den Vorgaben des SSV.
 - absolvieren einen Juniorenkurs.
 - für weitere Schiessanlässe bestimmt die GV den Jahresbeitrag.

Art. 7

- Jungschützen,
Junioren
- sind Mitglieder gemäss den Vorgaben des SSV.
 - absolvieren einen Jungschützenkurs bzw. einen Nachwuchskurs 300 m.
 - für weitere Schiessanlässe bestimmt die GV den Jahresbeitrag.
 - haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

- Passivmitglieder
- sind nichtschliessende Einzel- oder Gruppenmitglieder.
 - unterstützen den Verein in finanzieller oder materieller Art.
 - haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen.
 - können am Endschiessen und an allen gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen.
 - haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

- Aufnahme
- Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
 - Jugendliche und Junioren/Jungschützen unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme die Einwilligung der Eltern.

Art. 10

- Ausländer
- Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich vorliegt.

Art. 11

- Anmeldung
- Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.
 - Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung und überreicht jedem aufgenommenen Mitglied die Statuten.
 - Abweisungen können nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Art. 12

- Pflichtschützen
- Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen.
 - Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Art. 13

- Nichtmitglieder
- sind Schützen, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt.
 - bezahlen einen von der GV bestimmten Unkostenbeitrag.
 - Weitere Kosten dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 14

- Rechte
- Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 15

- Pflichten
- Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.
- Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer zur Verfügung zu stellen.

Statuten SV Oberrieden

Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Eine die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 17

Ausschluss

- Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.
- Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden.
- Die Abstimmung wird geheim durchgeführt.
- Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 18

Austritt

- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

IV. Organe, Vorstand

- Organe Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

Art. 20

- GV Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
 - Wahl von Stimmenzählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Mutationen und Mitgliederbestand
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen und Teilnahme an Schiessanlässen
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
 - Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Abänderung und Ergänzung der Statuten
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
 - Verschiedenes

Art. 21

- Versammlungen Generalversammlungen (ordentliche/ausserordentliche) können einberufen werden:
- durch den Vorstand.
 - auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.
 - die Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.
 - nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.
 - Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.

Statuten SV Oberrieden

Art. 22

Anträge Anträge an die GV müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 23

Wahlen

- Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr
- Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid
- Geheime Wahlen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden

Art. 24

Vorstand

- Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 5-7 Mitgliedern.
- Sie sind nach Ablauf wieder wählbar.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidenten und dem Kassier, welche an der GV bezüglich ihrer Funktion gewählt werden.
- Der Vorstand wird zur Hälfte in geraden und zur Hälfte in ungeraden Jahren gewählt.

Art. 25

Organisation Der Vorstand organisiert sich in Ressorts, die jeweils aus Aufgabenbereichen gebildet und den Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden. Die Ressortchefs werden durch Funktionäre unterstützt, die jedoch nicht dem Vorstand angehören. Zumindest folgende Aufgabenbereiche werden zwingend abgedeckt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Schiessaktuar
- Kassier
- Schützenmeister Gewehr 300m
- - Schützenmeister Pistole
- Jungschützenleiter
- Munitions- und Materialverwalter

Folgende Aufgabenbereiche werden von Funktionären, die nicht dem Vorstand angehören müssen, wahrgenommen.

- Fähnrich
- Veteranen - Vereinsvertreter

Statuten SV Oberrieden

Art. 26

- Verantwortung
- Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb.
 - Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind-
 - Er sorgt für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie für eine ausreichende Versicherung der Schützen und Funktionäre.

Art. 27

- Tätigkeiten
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände.
 - Aufstellung des Schiessprogrammes.
 - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe.
 - Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung.
 - Festsetzung der Unkostenbeiträge.
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen.
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
 - Handhabung der Statuten.
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000.--.
 - Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 500.--.
 - Der Vorstand bestimmt die Einsätze des Fähnrichs.

Art. 28

- Aufgaben
- Die Aufgabenbereiche sind, unter Vorbehalt ergänzender Pflichtenhefte, wie folgt definiert:

Art. 29

- Präsident
- vertritt den Verein nach aussen.
 - leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, überwacht die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder.
 - erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
 - ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und Vorschriften.
 - führt zusammen mit dem Kassier oder Aktuar rechtsverbindliche Unterschrift.
 - ist Mitglied der Schiessplatzkommission.

Statuten SV Oberrieden

Art. 30

- Vizepräsident
- ist der Stellvertreter des Präsidenten.
 - unterstützt ihn in seinen Funktionen.
 - er übernimmt bei Ausfall des Präsidenten die Funktionen des Präsidenten bis zu den nächsten Neuwahlen.
 - führt zusammen mit dem Präsidenten oder Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 31

- Kassier
- verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung.
 - legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor.
 - Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen.
 - führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Art. 32

- Aktuar
- ist der Protokollführer an allen Versammlungen und Sitzungen und erledigt die Korrespondenz. Die Protokolle sind innert 10 Tagen den Vorstandsmitgliedern vorzulegen.
 - führt ein Mitgliederverzeichnis.
 - führt mit dem Präsidenten sämtliche schriftlichen Arbeiten aus.
 - führt zusammen mit dem Kassier und Präsident rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 33

- Schiessaktuar
- verfasst den Schiessbericht.
 - ist für die Führung und Kontrolle der Standblätter sowie den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis verantwortlich.

Art. 34

- Schützenmeister
- Die Schützenmeister 300m und Pistole sind für den Schiessbetrieb auf ihrer Distanz verantwortlich. Der Schützenmeister 300m trägt die Verantwortung für die gemeinsamen / übergeordneten Teile des Schiessbetriebs.

Der Schützenmeister: (je Gewehr 300m / Pistole)

- leitet die Schiessübungen, sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.
- sorgt für die Ausbildung der Schützen und Junioren.
- erstellt die Berichte und Rapporte.
- übernimmt das Anmelden für auswärtige Schiessen.
- unterstützt den Schiessaktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

Statuten SV Oberrieden

Art. 35

- Jungschützenleiter
- ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich.
 - hat die Kontrolle der Leihwaffen und den Rückschub derselben.
 - organisiert und leitet den J+S-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes.
 - erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Art. 36

- Munitions- und Materialverwalter
- besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition.
 - ist für die vorschriftsmässige Lagerung der Munition verantwortlich.
 - ist für die Verwertung der Hülsen verantwortlich.
 - ist für den Rückschub des Verpackungsmaterials verantwortlich.
 - führt eine genaue Kontrolle.
 - erstellt die Munitionsbestellung und -abrechnung.
 - ist für die Aufbewahrung des Vereinsmaterials verantwortlich.
 - führt ein Verzeichnis über das vereinseigene Material, die Wanderpreise sowie die ausgeliehenen Trophäen.

Art. 37

- Stellvertretungen
- Der Vorstand regelt seine Stellvertretungen selbst.

Art. 38

- Verantwortung
- Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber für Ihre Amtsführung verantwortlich.
 - Die Meldung zur Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 31. Dezember zu erfolgen.

Art. 39

- Beschlüsse
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 40

- Revisoren
- Drei Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von jeweils 3 Jahren gewählt.
 - Sie sind wieder wählbar.
 - Zwei der Revisoren erstellen zu Handen der GV den Revisorenbericht.
 - Sie sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Statuten SV Oberrieden

Art. 41

Fähnrich wird an Anlässen gemäss Beschluss der GV oder des Vorstandes eingesetzt.

V. Schiesswesen

Art. 42

Disziplinarwesen wird durch die entsprechenden Vorschriften und Reglemente des SSV geregelt.

Art. 43

Ausserdienstliches Schiessen – Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen sind die Vorschriften des Bundes (VBS) massgebend.

Art. 44

Sportliches Schiessen – Das sportliche Schiessen umfasst die Tätigkeit im Verein und die Schiessen der Gruppen B und C.
– Massgebend für das sportliche Schiessen sind die Schiessvorschriften des SSV.

VI. Finanzen

Art. 45

Finanzielles Die finanziellen Mittel des SVO sind:

Art. 46

Mittel – Vermögen
– Zinserträge aus Vermögen, Stiftungen und Spezialfonds
– Jahresbeiträge
– Erträge von Aktivitäten
– übrige Einnahmen

Art. 47

Mitgliederbeiträge – Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der GV festgelegt.
– Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die GV auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 48

Mitgliederbeiträge bei Austritt – Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.
– Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 49

Ausschreibung Sämtliche Schiessübungen, Versammlungen und Anlässe sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.

Art. 50

Statutenrevision – Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden.

– Die diesbezüglichen Anträge sind bis zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen.

– Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

– Reine redaktionellen Änderungen können durch den Vorstand vorgenommen werden.

Art. 51

Auflösung – Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von drei Vierteln aller der an der GV anwesenden Mitglieder erfolgen.

– Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 52

Vereinseigentum – Das Vereinseigentum (exkl. Vereinsvermögen) ist der Gemeinde Oberrieden nach der Auflösung zur Verwaltung zu übergeben.

– Wird nicht innert 10 Jahren ein neuer Schützenverein mit den gleichen Zielsetzungen gegründet, geht das Vereinseigentum (exkl. Vereinsvermögen) der Gemeinde Oberrieden zu.

– Die Brennwaldstiftung ist nicht Bestandteil des Vereinseigentums oder Vermögens und hat nach dessen Reglement behandelt zu werden.

Art. 53

Vermögen Der Auflösungsbeschluss der Auflösungsversammlung legt die Verwendung des Vermögens fest.

VIII. Inkraftsetzung

Art. 54

Statuten Die vorstehenden Statuten, ersetzen die Ausgabe 2007 vom 2. Februar 2007, sie treten nach Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Horgen und das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

Schützenverein Oberrieden SVO

Oberrieden, 2. März 2018

Der Präsident


Pierre Hegi

Der Aktuar


Christian Mathis

Bezirksschützenverband Horgen

Adliswil, 7. 5. 2018

Der Präsident


Heinz Melliger

Der Aktuar


Thomas Flückiger

Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich

Zürich, 16. 7. 2018

Militärverwaltung
Kanton Zürich



